

OW_GERICHTE AbR 1990/91 Nr. 18 vom 30. März 1990

OW Obergericht, 1990-03-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_AbR 1990_91 Nr. 18](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_AbR_1990_91_Nr.18)

FR: OW_GERICHTE AbR 1990/91 Nr. 18 du 30 mars 1990

IT: OW_GERICHTE AbR 1990/91 Nr. 18 del 30 marzo 1990

Regeste

AbR 1990/91 Nr. 18, S. 86: Art. 53 SchKG; Art. 647 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 932 Abs. 3 OR Die Verlegung des Sitzes einer Aktiengesellschaft wird sowohl im Innen- als auch im Aussenverhältnis der Gesellschaft unmittelbar mit der Eintra

Erwägungen

E. 2

Fraglich ist, ob der Richter des Kantons Obwalden oder des Kantons Genf für die Eröffnung des Konkurses zuständig ist. a) Gemäss Art. 53 SchKG wird die Betreuung am bisherigen Ort fortgesetzt, wenn der Schuldner seinen Wohnsitz verändert, nachdem ihm die Konkursandrohung zugestellt worden ist. Die Rekurrentin macht geltend, sie habe ihren Sitz nach Lancy verlegt, bevor die Konkursandrohung durch das Betreibungsamt Sarnen am 14. Februar 1990 erfolgt sei. Die Generalversammlung habe am 6. Februar die Verlegung des Sitzes beschlossen. In der Tat wurde die Sitzverlegung am 12. Februar 1990 im Tagebuch des Handelsregisters des Kantons Genf eingetragen. Die entsprechende Publikation im SHAB erfolgte jedoch erst am 11. April 1990. Zu prüfen ist somit, in welchem Zeitpunkt die Verlegung des Sitzes der Rekurrentin wirksam wurde: Mit dem Generalversammlungsbeschluss, mit der Eintragung im Handelsregister oder mit der Publikation im SHAB. b) Gemäss Art. 626 Ziff. 1 OR muss der Sitz der Aktiengesellschaft in deren Statuten festgelegt sein. Ferner muss der Sitz nach Art. 641 Ziff. 3 OR im Handelsregister eingetragen sein. Demnach bedarf es für die Sitzverlegung der AG einer Änderung der Statuten. Der Beschluss der Generalversammlung über Statutenänderungen ist gemäss Art. 647 OR öffentlich zu beurkunden; ferner muss er von der Verwaltung beim Handelsregister angemeldet und aufgrund der entsprechenden Ausweise in das Handelsregister eingetragen werden. Abs. 3 von Art. 647 OR sieht sodann vor, dass der Beschluss "auch Dritten gegenüber unmittelbar mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam" wird. Nach der allgemeinen Regel des Art. 932 Abs. 2 OR könnte diese Eintragung Dritten erst vom ersten Werktag an, der auf ihre Veröffentlichung im SHAB folgt, entgegengehalten werden. Art. 932 OR behält aber in Abs. 3 die Fälle vor, in denen kraft besonderer gesetzlicher Vorschrift "unmittelbar mit der Eintragung auch Dritten gegenüber Rechtswirkungen verbunden sind". Eine solche Vorschrift ist aber Art. 647 Abs. 3 OR. Das Bundesgericht zieht daraus unter Verweisung auf die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung und in ausdrücklicher Zurückweisung abweichender Lehrmeinungen die Folgerung, dass der Beschluss der Generalversammlung sowohl im Aussen- als auch im Innenverhältnis der Gesellschaft unmittelbar mit der Eintragung in das Handelsregister zu wirken beginne (BGE 84 II 38). In Art. 647 Abs. 3 OR ist somit eine Ausnahme von Art. 932 Abs. 2 OR zu erblicken, die auch für die Verlegung des Gesellschaftssitzes gilt (BGE 84 II 41). Der Eintrag der entsprechenden Statutenänderung hat somit konstitutive

Bedeutung (Arthur Meier-Hayoz/Forstmoser, Grundriss des schweizerischen Gesellschaftsrechts, Bern 1989, 104). Gemäss Art. 932 Abs. 1 OR ist für die Bestimmung des Zeitpunktes der Eintragung in das Handelsregister und damit die Wirksamkeit des Eintrages die Einschreibung der Anmeldung in das Tagebuch massgebend (Eduard His, Zürcher Kommentar, N. 112 zu Art. 932 OR); und zwar auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt der Eintrag noch unter der Bedingung der Genehmigung durch das Eidgenössische Handelsregisteramt nach Art. 115 HRegV steht (E. His, a.a.O., N. 114 zu Art. 932 OR). Die noch ausstehende Genehmigung durch das Eidgenössische Amt hat in bezug auf die Wirksamkeit des Eintrages keine aufschiebende Wirkung. Die Genehmigung bedeutet die Bestätigung eines bereits bestehenden Zustandes. Im Falle der Nichtgenehmigung handelt es sich um eine Nichtigerklärung "ab initio" (Robert Patry, SPR VIII/1, 152 f.). c) Die Einschreibung in das Tagebuch erfolgte gemäss Auszug aus dem Handelsregister des Kantons Genf vom 15. Februar 1990 am 12. Februar 1990. Richtig ist zwar der Einwand der Rekursgegnerin, dass das Genfer Handelsregisteramt vor der Genehmigung durch das Eidgenössische Handelsregisteramt keinen Auszug hätte erstellen dürfen (Art. 115 Abs. 2 HRegV). Indessen handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine blosser Ordnungsvorschrift, deren Nichteinhaltung auf die Frage des Zeitpunktes der Wirksamkeit der Sitzverlegung der Rekurrentin keinen Einfluss hat. Eine Streichung des ursprünglichen Eintragsdatums gemäss Art. 117 Abs. 3 HRegV fand nicht statt, da die Veröffentlichung im SHAB am 11. April 1990 erfolgte, also noch vor Ablauf von zwei Monaten seit dem Tagebucheintrag. Demzufolge ist die Verlegung des Sitzes der Rekurrentin auch im Aussenverhältnis am 12. Februar 1990 wirksam geworden. Die Rekurrentin hat somit ihren Sitz verändert, bevor ihr die Konkursandrohung zugestellt wurde. Da der Kantonsgerichtspräsident wegen bereits wirksam erfolgter Sitzverlegung der Rekurrentin nach Genf für die Eröffnung des Konkurses nicht mehr zuständig war, ist seine Verfügung vom 30. März 1990 aufzuheben. del fr | it Schlagworte handelsregister sitz eintragung wirksamkeit verleger kanton sitzverlegung konkursandrohung statutenänderung generalversammlung dritter obwalden aktiengesellschaft statuten entscheid Mehr Deskriptoren anzeigen Normen Bund OR: Art.626 Art.641 Art.647 Art.932 HRegV: Art.115 Art.117 SchKG: Art.53 Leitentscheide BGE 84-II-34 S.38 84-II-34 S.41 AbR 1990/91 Nr. 18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.